

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath

Sitzungstermin: 29.10.2020
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 17

Vorsitz

Herr Norbert Bischof Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Marco Assenmacher	3. Beigeordneter	
Herr Christian Bauer		
Frau Regina Bullermann-Lentz		bis 22.30 Uhr anwesend
Herr Lars Hoffmann		
Herr Philipp Johanns		
Herr Dirk Kaufmann	2. Beigeordneter	Protokollführer
Herr Ingo Kloep		
Herr Andreas Mai		
Frau Irmgard Peetz		
Herr Reiner Seitz		
Frau Ewelina Dominika Szczesniewska		

Gäste

Herr Bastian Fiedler Prokurist Firma Trianel

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Alois Bömmels	Entschuldigt
Herr Günter Eich	Entschuldigt
Herr Werner Jördens	1. Beigeordneter
Frau Adelheid Lorse	Entschuldigt
Herr Hagen Reifferscheid	Entschuldigt

Gäste

Herr Stephan Heun	Entschuldigt
Herr Michael Schimper	Leiter Forstamt Gerolstein

Die Mitglieder des Ortsgemeinderats Jünkerath waren durch Einladung vom 21.10.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat Jünkerath war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. PV-Solarpark Rabenberg
- 3.1. Vorstellung Projektentwicklung
- 3.2. Beschluss über städtebaulichen Vertrag
Vorlage: 2-2533/20/17-203
4. Forstangelegenheiten
- 4.1. Forstwirtschaftsplan - Planvorschlag 2021
Vorlage: 1-3132/20/17-207
- 4.2. Vorstellung des "BAT-Konzeptes" (=Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz) und Beschluss
Vorlage: G-0107/20/17-211
5. Priorisierung des kommenden Straßenausbaues
Vorlage: 2-2548/20/17-213
6. Projektvergabe Kyllauen
7. Erneuerung einer Trennwandanlage in der Kita Jünkerath
Vorlage: 2-2491/20/17-202
8. Zweckvereinbarung Kindergarten Jünkerath
Vorlage: 3-0220/20/17-212
9. Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen Bebauungsplan "Kirchenberg"
Vorlage: 2-2537/20/17-205
10. Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-2983/20/17-200
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Grundstücksverkäufe
- 13.1. Grundstücksverkäufe
Vorlage: 2-2550/20/17-215
14. Informationen des Ortsbürgermeisters
15. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Nachstehende Email der VG vom 24.08.20 wurde verlesen:

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Bischof,

in der o.g. Beschlussausfertigung findet sich unter Punkt 4 d (Grundstück/ Bauen Sonnenberg) zum Besprechungstermin am 04.05.2020 folgende Textpassage: "Im weiteren Verlauf wurden grundsätzliche Fragen über die Art der Beitragsveranlagung erörtert und dass es bei der durch den OGR verabschiedeten Entscheidung 2018 bleibt (Sinngemäß: Jeder Anwohner zahlt nur seine Straße!)."

Diese Aussage spiegelt ausschließlich den von Ihnen seinerzeit dargelegten Willen der Ortsgemeinde wider. Dies vor dem nachvollziehbaren Hintergrund, dass bei der Anliegerversammlung aufgrund der damaligen Erkenntnisse informiert wurde, dass jeder Anlieger nur für „seine“ Straße zahlen müsse.

Die aktuellen Vertreter des Sachgebietes Beitragswesen der Verbandsgemeindeverwaltung haben in der Besprechung jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Handhabung aus beitragsrechtlichen Gründen bei der Verkehrsanlage 2 (Am Sonnenberg 7 bis 21) ihrer Auffassung nach rechtlich nicht möglich ist. Die Sachlage wurde sehr intensiv von uns geprüft.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass ein gemäß der zitierten Textpassage gefasster Beschluss des Ortsgemeinderates ggf. rechtswidrig ist und vom Bürgermeister gemäß § 42 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ausgesetzt werden muss. Eine Situation, die ebenfalls von keiner Seite wünschenswert ist.

Daher bitten wir um Information in der nächsten Ortsgemeinderatssitzung unter dem Punkt „Niederschrift der letzten Sitzung“, dass von Seiten der Verbandsgemeinde Gerolstein beim Besprechungstermin am 04.05.2020 darauf hingewiesen wurde, dass die Grundstücke der Verkehrsanlage 2 (Am Sonnenberg 7 bis 21) auch an die Verkehrsanlage 3 (Am Sonnenberg 23 bis 37) angrenzen, sodass diese Grundstücke nach aktuellem beitragsrechtlichem Stand mit Eckgrundstücksvergünstigung für beide Verkehrsanlagen veranlagt werden.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 2: Einwohnerfragen

Es waren keine Anwohner anwesend.

TOP 3: PV-Solarpark Rabenberg

TOP 3.1: Vorstellung Projektentwicklung

Sachverhalt:

Herr Bastian Fiedler von der Firma Trianel stellt das geplante Projekt vor.

TOP 3.2: Beschluss über städtebaulichen Vertrag
Vorlage: 2-2533/20/17-203

Sachverhalt:

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Es liegen beifolgenden Personen Ausschlussgründe vor:

Christian Bauer.

Dieser setzt sich in den Zuhörerbereich.

Der Vorhabenträger Fa Trianel, Krefeld beabsichtigt, auf der Gemarkung Jünkerath auf einer Fläche von ca. 14,6 ha die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und Erschließungswege. Alle Flächen befinden sich im Außenbereich, gem. § 35 BauGB. Dazu hat sie mit Schreiben vom 29.04.20 bei der Ortsgemeinde die Einleitung eines Bauleitverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes beantragt, damit eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarenergie gem. §11 Abs. 2 BauNVO errichtet werden kann.

Da der Vorhabenträger nicht Eigentümer der Fläche ist, wird er alle erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen. Die Gemeinde wird ihn dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Möglichkeiten unterstützen und eventuell erforderliche Genehmigungen erteilen oder bei der Erteilung mitwirken. Dazu ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen Ortsgemeinde und Vorhabenträger abzuschließen.

Beschluss:

Änderung:

Ersetzen des Wortes „Durchführung“ in Überschrift der ersten Seite in „Erstellung“

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat dem Entwurf des städtebaulichen Vertrages in der vorgelegten Fassung zu und beauftragt den Ortsbürgermeister, den Vertrag mit der Fa. Trianel abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 1 Enthaltung: 2 Sonderinteresse: 1

TOP 4: Forstangelegenheiten

TOP 4.1: Forstwirtschaftsplan - Planvorschlag 2021
Vorlage: 1-3132/20/17-207

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Jünkerath für das Jahr 2021 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Brennholzpreise besprochen.

Beschlussvorschlag Brennholzpreise:

Die Brennholzpreise bleiben unverändert zum Vorjahr bei 52,- €/fm Lbh lang an den Weg gerückt. Fichten-Resthölzer werden je nach Lage und Qualität für 5-10 €/fm angeboten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Ja .. 12

Beschlussvorschlag Forstwirtschaftspläne:

Der Ortsgemeinderat Jünkerath stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2021 in der vorgestellten Form zu.

Angebote lokaler Forstdienstleister sind bei Auftragsvergabe im Zuge von Ausschreibungen bevorzugt zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der mit einer Summe von 12.583 € zu erwartende Ausgabenüberhang im Forstbereich stellt eine erhebliche Ausgabenbelastung für die Ortsgemeinde dar.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Ja .. 12

Abstimmungsergebnis: siehe einzelne Beschlüsse

**TOP 4.2: Vorstellung des "BAT-Konzeptes" (=Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz) und Beschluss
Vorlage: G-0107/20/17-211**

Sachverhalt:

Bei dem „BAT-Konzept“ geht es darum, dass die Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Arbeitssicherheit minimiert werden sollen. Es soll gewährleistet werden, dass die forstliche Bewirtschaftung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen im Einklang steht.

Die Anpassungen im BNatschG 2010 an das EU Recht haben auch Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung. Insbesondere die strengeren Artenschutzanforderungen sind zu berücksichtigen, zugleich gilt ein Verschlimmerungsverbot für die vorhandenen Lebensraumstrukturen. D.h., der Erhaltungszustand einer lokalen Population darf sich durch Bewirtschaftung nicht verschlechtern.

Die Beachtung der Naturschutzgrundsätze hat sich die Gemeinde im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung für das PEFC-Zertifikat selbst auferlegt. So verbleiben bestimmte Bäume mit ausgeprägtem Biotopcharakter, egal ob lebend oder bereits abgestorben, im Bestand, während drum herum Bäume genutzt, sprich geerntet werden. Durch die Einhaltung der Arbeitssicherheitsbedingungen in der Holzernte entsteht allerdings ein gewisses Konfliktpotential. Sicherheitsabstand von einer Baumlänge zu einem Biotopbaum ist zwingend vorgeschrieben. Hier darf nur seilunterstützt gefällt werden. Landesforsten RP hat bereits 2011 für seine landeseigenen Flächen ein Konzept eingeführt, welches von Naturschutz- und Forstbehörde gemeinsam erstellt wurde. Es kann als Blaupause für den Gemeindewald dienen.

Die wesentlichen Merkmale sind

- a) Waldrefugien, Bereiche von 1-3 ha Größe,
- b) Biotopbaumgruppen, Gruppierungen von ca. 15 Bäumen,
- c) Biotopbäume, einzelne Bäume,

die der Natur überlassen bleiben.

In der Sitzung wurde durch den Revierförster das Konzept vorgestellt und diskutiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Nutzungsverzicht von Biotopbäumen, Baumgruppen oder Bäumen aus Waldrefugien bedeutet den Verlust von Holzgeld-Einnahmemöglichkeit. Aufgrund der ohnehin eingeschränkten Verwertungsmöglichkeit dieser Bäume werden die finanziellen Einbußen durch Ersparnisse bei den Arbeitssicherheitskosten in der Aufarbeitung ausgeglichen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Einführung eines BAT-Konzeptes für den Gemeindewald Jünkerath.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 5: Priorisierung des kommenden Straßenausbaues Vorlage: 2-2548/20/17-213

Sachverhalt:

Straßen- oder Wegebaumaßnahmen belasten aufgrund ihres meist doch größeren finanziellen Volumens den Gemeinde-Haushalt. Ziel sollte es sein, die Infrastrukturen kontinuierlich zu sichern/pflegen und den HH nicht mit kumulierten Maßnahmen zu strapazieren oder Maßnahmen aus Sparsamkeitsgründen auszusetzen.

Dazu ist es sinnvoll, eine Priorisierung von Projekten für die kommenden Jahre aufzustellen. Dabei sind wir u. U. an Vorgaben von außen gebunden, wie z. B. Baumaßnahmen von Dritten an klassifizierten Straßen, Aufgrabungen der Werke etc.

Sinnvoll und auch vom Rechnungshof gefordert ist eine Reihung der geplanten Infrastrukturmaßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jeweiligen jährlichen Projekte belasten den Haushalt der Gemeinde. Die VG wird beauftragt, die voraussichtlichen Haushaltsmittel, Aufwendungen und Erträge für die Maßnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren einzustellen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion wird grundsätzlich folgende Priorisierung der dringendsten Maßnahmen festgesetzt. Unbeschadet dessen können weitere notwendige Unterhaltungen, die jetzt noch nicht erkennbar sind, durch den Rat veranlasst werden.

2021	Instandhaltung Auffahrt Rabenberg	ca. 1000 lfm, ca 130.000,-
2022	Vollausbau Schulstraße mit Anpassung Ausfahrt auf K 67,	ca. 210 lfm
2023	Instandsetzung „Auf den Eichen“	ca. 320 lfm
	bis OD Grenze + 220 lfm bis Hühnerfarm und „Schüllerstr“	ca. 300 lfm
2024	Instandsetzung „Auf dem Wehrt“	ca. 480 lfm
2025	Don Bosco ca. 600.000,- (Stand 2018),	ca. 700 lfm

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 6: Projektvergabe Kyllauen

Sachverhalt:

Die Prinzenallee kann nicht bebaut werden und liegt als Grünfläche ungenutzt brach. Im Rahmen der Gestaltung des gesamten Areales zu einer interkulturellen Begegnungsstätte wurden Überlegungen aus vorangegangenen Dorfmoderationen eingebracht.

In einem Bereich der Kyll, Höhe der alten Postille, wurde seinerzeit eine Zuwegung zur Kyll sowie eine Überquerungsmöglichkeit auf die gegenüberliegende Seite angedacht, aber wegen fehlender HH-Mittel nicht weiter verfolgt. In Gesprächen mit der SGD Nord Wasserwirtschaft und der KV Vulkaneifel, als zuständige Behörde für die Gewässerunterhaltung, wurden Eckpunkte für eine mögliche Nutzung von Kyll und der Uferbereiche abgesteckt. Fördermittel, wie z.B. „Aktion blau“ setzen eine Fachplanung voraus. Die von der SGD Nord favorisierten Ingenieur-Büros liegen kostenmäßig in einem mittleren 5-stelligen Bereich, wobei aber u. U. deutlich größere Bereiche beplant werden müssten. Ein ortsnahe Planungsbüro wurde angefragt, ob eine Expertise unter Einarbeitung unserer Überlegungen erstellt werden könne. Dazu gab es bereits im Sommer zwei für uns kostenfreie Ortstermine. Eine Planung, insbesondere unter Einbringung unserer Ideen, würde das Büro gemäß dem vorliegenden Angebot ausarbeiten.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, das Planungsbüro Bollinger + Eltze, Gerolstein, gem. dem vorliegenden Honorarangebot i.H.v. ca. 6.485,61 € zu beauftragen. Die dafür benötigten Mittel sollen im HH 2021 eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 7: Erneuerung einer Trennwandanlage in der Kita Jünkerath Vorlage: 2-2491/20/17-202

Sachverhalt:

Die Faltwand zwischen Turnraum und Foyer ist seit Jahren abgängig. Die Mittel für eine neue Trennwand mit Schlupftüre sind im Haushalt der Ortsgemeinde enthalten. Auf Wunsch der Ortsgemeinde wurde die Trennwand am 13.07.2020 bei 7 Firmen angefragt. Hiervon haben 5 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Angebote wurden wie folgt mit 19 % MwSt. rechnerisch geprüft:

Bieter 01: 12.963,86 €

Bieter 02: 13.934,90 €

Bieter 03: 14.359,73 €

Bieter 04: 15.615,18 €

Bieter 05: 16.466,03 €

Sollte die Wand rechtzeitig vor dem 31.12.2020 eingebaut werden, so kann die Anlage mit 16 % MwSt. abgerechnet werden.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortgemeinderat, den Auftrag für die Trennwand an die mindestbietende Firma Nüsing auf Grundlage der Einheitspreise des Angebotes vom 12.08.2020 über insgesamt 12.963,86 € zu erteilen. Das Öffnen und Anarbeiten der Decke muss durch einen regionalen Schreiner oder Trockenbauer erfolgen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 8: Zweckvereinbarung Kindergarten Jünkerath
Vorlage: 3-0220/20/17-212

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte St. Antonius Jünkerath steht im Eigentum der Ortsgemeinde Jünkerath. Die Betriebsträgerschaft führt die Kita gGmbH Trier.

In der bestehenden Zweckvereinbarung, die zum 01.01.2011 in Kraft trat, wird die Kostenaufteilung in § 3 wie folgt geregelt:

§ 3 **Kostenaufteilung**

- (1) Die nicht durch Erträge (Elternbeiträge, Zuschüsse Dritter) gedeckten Aufwendungen werden zwischen den zum Einzugsbereich nach § 2 gehörenden Ortsgemeinden aufgeteilt. Zu den Aufwendungen gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen unmittelbaren Personalkosten bzw. Personalkostenumlage an die Trägergesellschaft nach § 12 KitaG und die Sachkosten gem. § 14 KitaG. Abschreibungen für Anlagevermögen, für die Investitionskostenzuschüsse von den Ortsgemeinden an die Ortsgemeinde Jünkerath geflossen sind, werden bei der v. g. Berechnung nicht berücksichtigt.*
- (2) Zu den Aufwendungen nach Abs. 1 gehören auch die Zinsen aus Investitionskrediten, die für Maßnahmen an der Kindertagesstätte getätigt worden sind, sofern keine Investitionskostenzuschüsse geflossen sind.*
- (3) Die Kostenaufteilung erfolgt je zur Hälfte nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter (vier Jahrgänge) und nach der Einwohnerzahl gemäß Fortschreibung des Statistischen Landesamtes, jeweils nach dem Stand vom 30.06. des Vorjahres.*

- (4) Die Aufteilung der Kosten wird nach Vorlage der endgültigen Berechnung der Personalkostenumlage für das vorangegangene Rechnungsjahr von der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll vorgenommen. Auf die zu erwartenden Jahreskosten werden Abschläge jeweils zum 01.07. erhoben.
- (5) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Umlageberechnung auch die Abschreibung unter den Sachkosten nach § 14 KitaG berücksichtigt, erfolgt keine Kostenbeteiligung nach § 15 Abs. 2 KitaG.
- (6) Soweit die Ortsgemeinde Jünkerath Entscheidungen zu treffen hat, welche finanzielle Auswirkungen auf die übrigen Ortsgemeinden haben, sind diese rechtzeitig vorher einvernehmlich mit diesen zu treffen.

Die Regelungen bedeuten, dass eine unmittelbare Beteiligung an den Investitionen bisher nicht erfolgt; lediglich die Abschreibungen und Zinsen aus dem Schuldendienst werden im Rahmen der Verteilung der laufenden Kosten auf die beteiligten Ortsgemeinden umgelegt. Die Investitionen und die damit einhergehenden evtl. Kreditaufnahmen werden allein durch die Ortsgemeinde Jünkerath getragen.

Insbesondere im Hinblick auf die Erweiterungsmaßnahme an der Kita, die im Haushalt der Ortsgemeinde Jünkerath mit 660.000 € abzüglich Zuschüssen von 215.000 € veranschlagt ist, stellt sich die Frage, ob die Abrechnung für Investitionen nicht umgestellt werden sollte. Folge hieraus wäre, dass die beteiligten Gemeinden aufgrund des Verteilungsschlüssels in ihren Haushalten sog. Investitionskostenzuschüsse veranschlagen, die in der Bilanz dargestellt werden. Jede Gemeinde muss selbst – falls keine entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden sind – einen eigenen Investitionskredit zur Deckung der anteiligen Finanzierungslücke aufnehmen. Die entsprechenden Abschreibungen laufen direkt im eigenen Haushalt.

Die Aufteilung der Kosten für die Investitionsmaßnahme „Erweiterung Kita“ würde sich bei einer Aufteilung nach Investitionskostenzuschüssen und aufgrund des Verteilungsschlüssels hälftig nach Einwohner- und Kinderzahlen (Stichtag: 30.06. des Vorjahres) wie folgt darstellen:

Einzugsgemeinden	Kinderzahlen		Einwohner		Gesamt	Gemeindeanteil
	01.08.2013- 31.07.2017	%-Anteil	30.06.2019	%-Anteil	%-Anteil	
Esch	20	17,24	447	12,67	14,96	66.560,96 €
Feusdorf	10	8,62	497	14,09	11,36	50.534,17 €
Gönnersdorf	9	7,76	473	13,41	10,58	47.102,03 €
Jünkerath	69	59,48	1819	51,57	55,53	247.100,34 €
Schüller	8	6,90	291	8,25	7,57	33.702,50 €
Gesamt	116	100,00	3.527	100,00	100,00	445.000,00 €

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der bestehenden Zweckvereinbarung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf den Grundstücken Gemarkung Jünkerath, Flur 20, Flurstücke 104 und 105, Donnerkaul, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchenberg, 1. Änderung“. Wegen der Bebauung der beiden Grundstücke 104 und 105 ist eine Vereinigungsbaulast erforderlich. Es wird ein Antrag auf bauplanungsrechtliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wg. Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um 1,39 m, anstatt 6,00 m auf 7,39 m, beantragt. Die Genehmigung des Bauantrages erfolgt durch die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Begründung:

Auf dem Baugrundstück ist der Neubau eines Einfamilienhauses geplant. Das Gebäude soll in eingeschossiger Bauweise errichtet werden, um später ein barrierefreies, altersgerechtes Wohnen zu ermöglichen. Der Höhenunterschied des Grundstücks vom tiefsten zum höchsten Geländepunkt beträgt rd. 9,50 m. Um auf dem Baugrundstück die geplante Bebauung zu ermöglichen, ist die Oberkante des Fußbodens bezogen auf den Bezugspunkt Achse Straße/Mitte Gebäudefront 4,24 m über Straßenniveau geplant. Dadurch ergibt sich eine Traufhöhe von 7,39 m über der Straße. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine maximale Traufhöhe von 6,00 m festgesetzt. Aufgrund der eingeschossigen Bauweise mit flach geneigtem Dach (22°) wird die maximal zulässige Firsthöhe von 11,00 m mit 9,66 m noch deutlich unterschritten. Damit wird das Ziel der Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Begrenzung des Maßes zur baulichen Nutzung in der Höhe trotzdem erreicht (siehe auch Anlage zum Befreiungsantrag). Sofern das Gebäude die Traufhöhe von 6,00 m Höhe über OK Straße einhalten müsste, wären umfangreiche Erdarbeiten und Stützmauern zur Verwirklichung des Bauvorhabens notwendig.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Bei folgenden Personen liegen Ausschließungsgründe vor:

Christian Bauer

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben und stimmt der beantragten Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wegen Überschreitung der Traufhöhe um 1,39 m, anstatt 6,00 m auf 7,39 m, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Sonderinteresse: 1

TOP 10: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-2983/20/17-200

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 22.07.2020	Frau Hedwig Jakob, Jünkerath	500,00 €	Für Heimatpflege	
Geldspende 24.09.2020	Frau Hedwig Jakob, Jünkerath	300,00 €	Für Dorfverschönerung und Rentnergruppe	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 11: Informationen des Ortsbürgermeisters

- a) Finanzen: Kreisumlage, Förderungen Forst
- b) Grundstücke Kirchberg, Gewerkschaftsstraße
- c) KiGa Sachstand:
- d) Martinsumzug
- e) Sachstand Sonnenberg
- f) FNP Teilfortschreibungen Regenerative Energien, Solidarpakt
- g) Termine Kriegsgräbersammlung, Landratswahl, kommende GRS 10.12.20

TOP 12: Anfragen / Verschiedenes

Anfrage RM Regina Bullerjahn-Lentz:
Öffnungszeiten Hallenbad ➔ Aufgabe der VG

Anfrage RM Irmgard Peetz:
Straßenverkehr und Bürgersteig „Auf dem Wehrt“ ist durch Baumaßnahme „Blumenland“ beeinträchtigt.
Existiert eine Verkehrsrechtliche Anordnung?

Für die Richtigkeit:

.....
(Norbert Bischof,
Vorsitzender)

.....
(Dirk Kaufmann, Beigeordneter
und Protokollführer)